

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2006



Effiziente Produkte – Effiziente Strukturen



AKTIENGESELLSCHAFT

Nassau/Lahn

ISIN DE0006464506

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unsere **ordentliche Hauptversammlung** findet am **Mittwoch, dem 24. Mai 2006, um 10.30 Uhr**, im Kunden- und Verwaltungszentrum der LEIFHEIT AG, Leifheitstraße, 56377 Nassau/Lahn, statt.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes der LEIFHEIT AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses mit Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2005 und des Berichts des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Leifheitstraße, 56377 Nassau/Lahn, und im Internet unter www.leifheit.com eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn der LEIFHEIT AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2005 beträgt 3.000.000,- €. Die LEIFHEIT AG hält 240.564 eigene Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aus dem Bilanzgewinn wird eine Dividende von 0,60 € je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind insgesamt 2.855.661,60 €, an die Aktionäre ausgeschüttet. Der aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft gehaltenen 240.564 Stück eigenen Aktien entfallende Betrag wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über das Unterbleiben der verlangten Angaben in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben unterbleiben für fünf Jahre, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2006.

6. Schaffung eines genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Die Satzung sieht in § 4 Absatz 3 ein genehmigtes Kapital vor, das am 1. Mai 2006 ausläuft und daher erneuert werden soll.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2011 das Grundkapital gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 7.500.000 € durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage erfolgt

- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet, und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren anteiliger Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

- b) § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2011 das Grundkapital gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 7.500.000 € durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen
- sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage erfolgt
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet, und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren anteiliger Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.“

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital jeweils anzupassen oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

7. Beschlussfassung über eine Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung und § 15 der Satzung

Nach § 14 Abs. 2 der derzeitigen Fassung der Satzung beträgt die Einberufungsfrist zur Hauptversammlung mindestens einen Monat. § 15 der derzeitigen Satzungsfassung regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, wobei die Ausübung des Stimmrechts an die Legitimation durch Hinterlegung geknüpft wird.

Am 1. November 2005 trat das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft. Das Gesetz sieht unter anderem eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Einberufungsfrist und zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Danach kann die Satzung bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts als Inhaberaktionär nachzuweisen ist. Als Legitimation von Inhaberaktionären soll – an Stelle der bisher praktizierten Legitimation durch

Hinterlegung – der in Textform erstellte Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichen. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den sogenannten „Record Date“ zu beziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

- a) § 14 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anzumelden haben (§ 15 Abs. 1), im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.“

- b) § 15 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 6 nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in

Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.“

- c) § 15 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einzelheiten über die Teilnahme und die Ausstellung der Stimmkarten sind in der Einladung bekannt zu machen.“

d) § 15 Absatz 3 und 4 der derzeit gültigen Satzungsfassung werden ersatzlos gestrichen.

8. Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 17 der Satzung um einen neuen Absatz 3

Das UMAG sieht zudem eine Änderung zum Auskunftsrecht des Aktionärs vor. Danach kann die Satzung den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Um für derartige Maßnahmen eine klare Grundlage in der Satzung zu schaffen und eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung in angemessener Zeit zu ermöglichen, soll eine Ergänzung der Satzung um eine solche Ermächtigung des Versammlungsleiters beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,
Folgendes zu beschließen:

§ 17 der Satzung wird wie folgt um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

„Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversamm-

lungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.“

9. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Mai 2005 hatte die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt. Die Ermächtigung ist bis zum 24. November 2006 befristet. Die Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und wird darüber in der Hauptversammlung berichten.

Da die von der Hauptversammlung 2005 beschlossene Ermächtigung im November 2006 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Mai 2005 zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung der Hauptversammlung am 24. Mai 2006 aufgehoben und durch nachfolgende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 23. November 2007 weitere Aktien der Gesellschaft zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft betragen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, auch in Teiltranchen, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
- Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Erwerbspreis für den Erwerb der Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Erwerb der Aktie, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktien der

Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. über eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der von der Gesellschaft angebotene und gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Sofern das Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen, bis zu 20 Aktien je Aktionär, kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:

- aa) Die Aktien können den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots, unter Wahrung ihres Bezugsrechts zum Bezug angeboten und veräußert werden.

- bb) Die Aktien können wieder über die Börse veräußert werden.

- cc) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der börsennotierten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet.

- dd) Die Aktien können an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie als Gegenleistung für die Einbringung von Unternehmen,

Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes sowie im Rahmen von Zusammenschlüssen von Unternehmen, veräußert werden.

- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, soweit der Vorstand die Aktien für die Zwecke unter lit. d), cc) bis dd) verwendet. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung eigener Aktien im Rahmen des Verkaufsangebotes unter lit. d), aa) an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.
- f) Von den vorstehenden Ermächtigungen zur Veräußerung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien Gebrauch gemacht werden.
- g) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

10. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6:

Die LEIFHEIT AG hat in der Hauptversammlung vom 30. Mai 2001 einen Beschluss zur Schaffung eines genehmigten Kapitals gefasst, das bis zum 1. Mai 2006 befristet ist. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Um dem Vorstand jedoch auch weiterhin die durch ein genehmigtes Kapital eröffneten Reaktionsmöglichkeiten zu geben und ausreichende Flexibilität zu gewährleisten, soll ein genehmigtes Kapital mit einer Laufzeit bis zum 1. Mai 2011 geschaffen werden.

Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital von derzeit 15.000.000 € um bis zu 7.500.000 € durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Diese Ermächtigung zur Ausgabe neuer

Aktien aus genehmigtem Kapital soll den Vorstand auch zukünftig in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse und auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können.

Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage auszuschließen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert gerin-

ger ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 203 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, die Aktien gezielt an Kooperationspartner abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann, wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit, ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Veräußerungsangebots an alle Aktionäre. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Ausgabebetrag für die

zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zweck der Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Im globalen Wettbewerb muss LEIFHEIT in der Lage sein, in den nationalen und internationalen Märkten im Interesse seiner Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition über die Gewährung von Aktien zu erwerben.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffektes für sachlich gerecht-

fertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 9:

Die LEIFHEIT AG hat in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2005 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 24. November 2006 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll dieser Ermächtigungsbeschluss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in dieser Hauptversammlung zu beschließenden neuen Ermächtigung aufgehoben werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der

Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 20 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbnebenkosten) dürfen den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung

zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Bör-

senpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von LEIFHEIT-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unter-

nehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Deshalb bestehen für die Aktionäre unserer Gesellschaft nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzung für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens zum Beginn des 3. Mai 2006 (00.00 Uhr) bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapier-sammelbank oder bei der nachstehend genannten Bank hinterlegt haben:

Deutsche Bank AG

Eine ordnungsgemäße Hinterlegung liegt auch dann vor, wenn die Aktien mit Zustim-

mung einer Hinterlegungsstelle für diese zum vorgenannten Zeitpunkt bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Werden die Aktien bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens bis zum Ablauf des 4. Mai 2006 bei der Gesellschaft einzureichen. Gegen Hinterlegung der Aktien werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln.

LEIFHEIT AG
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
60272 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 3. Mai 2006 (00.00 Uhr) beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 17. Mai 2006 zugehen. Nach

Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an der Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine schriftliche Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schriftlich erteilt werden. Zur schriftlichen Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten

Stimmrechtsvertreter ist ebenfalls eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung erforderlich. Die Eintrittskarte dient als Formular für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung der Stimmweisungen. Eintrittskarten sollten von den Aktionären möglichst frühzeitig bei der Depotbank für jedes Depot bestellt werden. Eine ordnungsmäßige Stimmrechtsausübung ist nur gewährleistet, wenn die ausgefüllten Vollmachtsformulare für die von uns benannten Stimmrechtsvertreter mit den Stimmweisungen der Aktionäre spätestens am Montag, den 22. Mai 2006, unter der nachstehenden Adresse eingegangen sind.

LEIFHEIT AG
Postfach 11 65
56371 Nassau/Lahn

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG

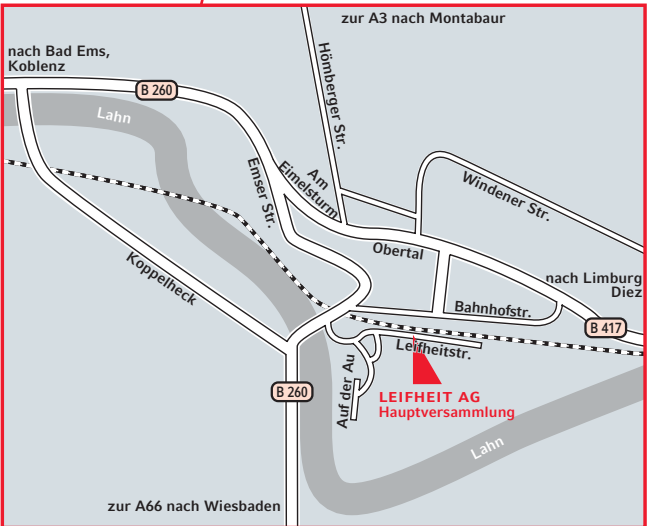
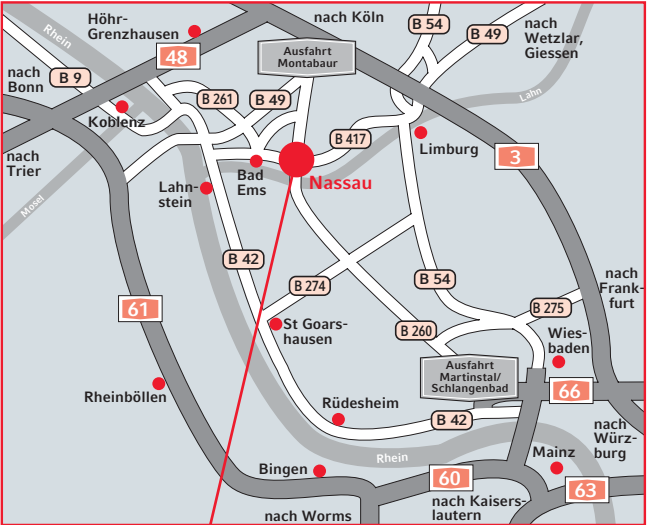
Gegenanträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Anschrift zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

LEIFHEIT AG
Postfach 11 65
56371 Nassau/Lahn
Telefax: 0 26 04/977-340
E-Mail: ir@leifheit.com

Bis spätestens zum Ablauf des 10. Mai 2006 unter vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers den anderen Aktionären im Internet unter www.leifheit.com unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 10. Mai 2006 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Nassau/Lahn, im März 2006

LEIFHEIT AG
Der Vorstand





AKTIENGESELLSCHAFT

Postfach 1165

D-56371 Nassau/Lahn

Telefon: 02604/977-0

Telefax: 02604/977-340

Internet: www.leifheit.com

E-Mail: ir@leifheit.com